



Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der Sportvereinigung Aidlingen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitleistungsangeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres jeweiligen Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

Was soll erreicht werden?

- mehr Spaß und Freude durch gemeinsame Aktivitäten der Jugendlichen - Förderung der Integration der Jugendlichen im Verein durch gemeinsame Veranstaltungen im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit - Mitspracherecht im Vereinsausschuss zur Förderung und Sichtbarmachung der Interessen der Jugendlichen, aber auch zum Erkennen von Problemen - engere Bindung der Jugendlichen an den Verein - Förderung der Persönlichkeit der Jugendlichen durch eine Tätigkeit im Jugendausschuss - Förderung des Demokratieverständnisses der Jugendlichen - Außerschulische Weiterentwicklung der Jugendlichen auf den Gebieten allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendsprecher
- der Vereinsjugendleiter

§ 4 Jugendvollversammlung

4. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

- 4.1. Aufgaben und Inhalte
 - 4.2.1. Bericht des Jugendsprechers
 - 4.2.2. Kassenbericht
 - 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
 - 4.2.4. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
 - 4.2.5. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Jugendvollversammlung wählt drei Mitglieder unabhängig von deren Abteilungszugehörigkeit für zwei Jahre in den Jugendausschuss. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.



Jugendordnung

§ 5 Jugendausschuss

5.1 Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an

- a) drei aus der Jugendvollversammlung gewählte Mitglieder
- b) die Abteilungsjugendleiter/innen
- c) die Abteilungsjugendsprecher/innen

5.2 Aufgaben:

- Wahl des Vereinsjugendsprechers aus den drei gewählten Mitgliedern aus der Jugendvollversammlung und den Abteilungsjugendsprechern. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendausschusses mit einer Stimme. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.
- Wahl des Vereinsjugendleiters aus dem Kreis der Abteilungsjugendleiter. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendausschusses mit einer Stimme. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.
- Der/die Vereinsjugendsprecher/in und der/die Vereinsjugendleiter/in werden beide für zwei Jahr gewählt.
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit

5.3. Zusätzliche Mitarbeiter/innen

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen. Gleiches gilt für das frühzeitige Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendausschusses.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und der/die Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Ausschuss.

§ 7 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in und den/die Abteilungsjugendsprecher/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie können sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 8 Jugendkasse

8.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss im Sinne des § 3 (Gemeinnützigkeit) der Vereinssatzung geführt.

8.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

8.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Mitteln aus der Kasse des Hauptvereins.

8.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen.



Jugendordnung

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung werden dem Vorstand durch den/die Vereinsjugendleiter/in bzw. durch den/die Vereinsjugendsprecher/in unterbreitet. Sie tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 10 Kinder- und Jugendschutz

§10.1 Allgemeines

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt ist oberstes Leitziel der Sportvereinigung Aidlingen e.V. und des FSV Deufringen e.V. Daher wird jede Form von Gewalt im Verein, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt. Schwerwiegende Verstöße von Mitgliedern gegen dieses Prinzip können zum Ausschluss vom Verein und/oder zum Entzug von Lizenzen führen.

Die Sportvereinigung Aidlingen e.V. und der FSV Deufringen e.V. haben bzgl. des Jugendschutzes ein gemeinsames Konzept entwickelt, das wie folgt umgesetzt wird.

Für alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinsmitarbeiter (Trainer, Übungsleiter und Betreuer) gilt:

1. Ehrenkodex
Der Ehrenkodex muss unterschrieben und eingehalten werden.
2. Erweitertes Führungszeugnis oder Unbedenklichkeitserklärung
Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis oder eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung muss den Präventionsbeauftragten zur Einsicht innerhalb von 14 Tagen nach Amtseintritt vorgelegt werden, wodurch nachgewiesen werden muss, dass keine Straftat im Sinne § 72a des SGB VIII vorliegt. Dieser Nachweis muss alle 5 Jahre wiederholt werden.
3. Informationsveranstaltungen
Unsere Sportvereine bieten den Jugendleitern, Jugendtrainern, -Übungsleitern und -Betreuern in bestimmten Zeitabständen eine Informationsveranstaltung an, um den richtigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu fördern wie auch der sexualisierten Gewalt im Verein vorzubeugen.
Alle 2 Jahre ist eine Teilnahme an einer solchen Veranstaltung verpflichtend.

Zu 1. und 2.: Personen, welche diese Regelungen nicht einhalten, dürfen bei der Sportvereinigung Aidlingen oder dem FSV Deufringen keine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausführen.

§ 10.2 Präventionsbeauftragte bei der Sportvereinigung Aidlingen e.V. und dem FSV Deufringen.

In den beiden Vereinen gibt es insgesamt 2 Präventionsverantwortliche (eine weibliche und eine männliche Person).

Für die Ernennung des Präventionsbeauftragten müssen beide Vorstände zustimmen.

Zur Entlassung genügt die Zustimmung des Vorstands eines Vereins nach Absprache mit dem Vorstand des anderen Vereins.

Die Ernennung bzw. Entlassung sollte auch in Absprache mit dem Gesamtjugendleiter und/oder dem Jugendausschuss erfolgen.

Die Präventionsbeauftragten müssen nachbesetzt werden, wenn einzelne ausscheiden. Die Nachhaltigkeit des Schutzkonzepts lebt davon, dass der Prozess der Prävention nicht abgebrochen wird. Mit der Benennung der



Jugendordnung

Präventionsbeauftragten sind die Vorstände, sowie die Gesamtjugendleiter, jederzeit bereit, diese zwei Personen in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die Aufgaben der beiden Präventionsbeauftragten umfassen folgende Themen:

1. Die Präventionsbeauftragten sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten, nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein.
2. Die Präventionsbeauftragten halten Kontakte und Netzwerke zu Fachkräften der regionalen Sportbünde sowie zu anderen Fachstellen (z.B. Thamar), die sich mit der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt befassen.
3. Die Präventionsbeauftragten koordinieren Präventionsmaßnahmen im Verein (z.B. Organisation von Workshops, Infoveranstaltungen für Jugendleiter, Jugendtrainer, -Übungsleiter und -Betreuer).
4. Die Präventionsbeauftragten sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen
5. Die Präventionsbeauftragten stellen sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer, -Übungsleiter und -Betreuer den Ehrenkodex unterschrieben haben. Der originalunterschriebene Ehrenkodex wird bei den Präventionsbeauftragten abgelegt.
6. Die Präventionsbeauftragten stellen sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer, -Übungsleiter und -Betreuer ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt haben. Sollte keine Unbedenklichkeit bzgl. Sexualisierter Gewalt gegeben sein, informieren sie den Vorstand damit die Freistellung der Person eingeleitet wird. Die Präventionsbeauftragten erstellen zu jedem vorgelegten Dokument ein Archivierungsprotokoll. Der Nachweis muss alle 5 Jahre wiederholt werden.

§ 10.3 Verstöße

Verstöße gegen das Verbot von jeder Form von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen werden vom Verein als schwerwiegend angesehen und haben ggf. einen Ausschluss aus dem Verein bzw. einen Lizenzentzug zur Folge.

§10.4 Zusammenarbeit zwischen der Sportvereinigung Aidlingen und dem FSV Deufringen

Dieser Paragraph (§10) der Jugendordnung ist in Zusammenarbeit der beiden Vereine Sportvereinigung Aidlingen 1907 e.V. und FSV Deufringen 1947 e.V. entstanden. Grund dafür sind gemeinsame Mannschaften und Übungsleiter/innen, sowie die von beiden Vereinen genutzten Sportstätten. Falls Änderungen vorgenommen werden, sollte dies in Zusammenarbeit und Absprache mit dem jeweils anderen Verein erfolgen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 17.06.2020 von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vereinsvorstand am 21.01.2021 bestätigt und tritt mit diesem Tage in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Jugendordnungen.

Aidlingen, den 20.05.2021

Unterschriften Vereinsvorstand und Jugendvertreter: